

Öffentliche Bekanntmachung

über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des/der Bürgermeister/in der Gemeinde Altmärkische Wische am 12.08.2018 und die eventuell erforderliche Stichwahl am 26.08.2018

Auf der Grundlage von §§ 17 ff Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird Folgendes bekanntgegeben:

1. Die Wählerverzeichnisse zur Wahl des/der Bürgermeister/in der Gemeinde Altmärkische Wische für die Wahlbezirke 01 Altmärkische Wische OT Falkenberg; 02 Altmärkische Wische OT Lichterfelde; 03 Altmärkische Wische OT Neukirchen; 04 Altmärkische Wische OT Wendemark liegen in der Zeit vom **19.07.2018 bis 28.07.2018** während der allgemeinen Öffnungszeiten: DI: 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, DO: 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.30 Uhr, FR: 08.00 bis 12.00 Uhr im Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüder Straße 1, 39615 Seehausen (Altmark), Verwaltungsgebäude im Schwibbogen 1a Zimmer 1.02 zu jedermanns Einsicht aus. (barrierefrei) Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, **spätestens am 28.07.2018 bis 12:00 Uhr** (das Einwohnermeldeamt ist für Wahlangelegenheiten geöffnet) schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark), Schwibbogen 1a, im Einwohnermeldeamt, eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizufügen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

3. Die Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 18.07.2018** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein bzw. die Wahlbenachrichtigung unrichtige oder unvollständige Angaben enthält, muss **bis zum 28.07.2018** einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene Person

4.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis versäumt hat.

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Der Wahlschein kann bis zum **10.08.2018, 18.00 Uhr** schriftlich oder mündlich bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), im Einwohnermeldeamt, beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan.

Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Punkt 4.2. Buchstabe a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr stellen.

Gleiches gilt, wenn der Wahlberechtigte schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

5. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person:

a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlgebietes,

b) einen amtlichen Wahlumschlag,

c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellblauen Wahlbriefumschlag und

d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht

nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Entgegennahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer einen Wahlschein hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches oder durch Briefwahl wählen.

Für die eventuell erforderliche **Stichwahl am 26.08.2018** ist gemäß § 18 Abs. 3 KWG LSA das Wählerverzeichnis der ersten Wahl maßgebend. Wer erst für die Stichwahl wahlberechtigt wird, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Altmärkische Wische, den 29.06.2018

Musche

Stellvertretende Bürgermeisterin

